

## Beschlussvorlage

Nr. 2025/FB III/4394

### Nebenbestimmungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren von gewichtsbeschränkten Straßen

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Straßen- und Wegeausschuss	03.03.2025	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	25.03.2025	Entscheidung

**Federführung:** Fachbereich Bauen und Gemeindeentwicklung

**Beteiligungen:**

**Verfasser/in:** Kleinschmidt, Jens 04405 916-2280

#### Sachdarstellung:

Im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde Edewecht bei der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren von gewichtsbeschränkten Straßen durch den Landkreis Ammerland wurden für den Zeitraum von einem Jahr die in der Beschlussvorlage 2023/FB III/4056 zur Sitzung des Straßen- und Wegeausschusses am 13.06.2023 erläuterten Eckpunkte als verbindliche Nebenbestimmungen geltend gemacht. Die Verwaltung hat die gemäß Beschlussvorlage 2023/FBIII/4056 zu berücksichtigenden Eckpunkte dabei in einen Standardtext überführt. Dieser lautet wie folgt:

#### Verbindliche Nebenbestimmungen:

Die Gemeinde Edewecht ist mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der gewichtsbeschränkten Straßen und Wege innerhalb der Gemeinde Edewecht einverstanden, wenn über die in dem Genehmigungsvordruck des Landkreises enthaltenen Auflagen hinaus folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 1) Das Gesamtgewicht der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge darf **40 t** nicht übersteigen. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur für das Befahren mit Fahrzeugen bis **8 t Achslast** erteilt. Für schwerere Fahrzeuge sind darüber hinaus zeitlich befristete Einzelanträge mit Gewichts- und Fahrrouenangabe zu stellen. Bei Überschreitung der Achslasten bedarf es individueller Regelungen. Hierzu zählen beispielsweise je nach Ausmaß der Gewichtsüberschreitung das telefonische Ankündigen des Transportstarts, konkrete Festlegung von Fahrtrouten, Schrittgeschwindigkeit (7 - 10 km/h) oder das Begleiten von Transporten durch Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde.

Wegen starker Beschädigungen und/oder nicht ausreichender Tragfähigkeit sind folgende Gemeindestraßen von dieser Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen:

<u>Ortschaft</u>	<u>Straße</u>
Westerscheps	Moorstraße
Osterscheps	Poolweg, Hemeler Straße

Portsloge	Kleiner Moorpadd
Kleefeld	Alpenrosenstraße, Wiesenweg, Querweg, Schoolstraat
Friedrichsfehn	Blendermannsweg, Ziegelweg, Roter Steinweg
Wildenloh	Rotdornweg
Klein Scharrel	Heidedamm, Kanalweg
Jeddeloh I	Moorkampsweg, Schafweg, Wildweg, Späthenweg, Wehrweg, Kurlandweg, Rotkehlchenweg, Mittelweg, Schlaarenweg, Schoolpadd, Kiebitzweg, Ludwigsenweg, Heuerweg, Dodenweg, Pirschweg, Brombeerweg
Jeddeloh II	Feldweg, Rathjenweg, Hohendamm
Husbäke	Rebhuhnweg, Erikaweg, Altenwehr, Iltisweg, Johann-Gerdes-Weg, Lupinenweg, Königsberger Straße, Setjeweg, Hansaweg
Süddorf	Barkenmoor, Bahnweg, Im Fichteneck, Stettiner Weg, Am Pool, Unlandsweg, Barkweg,
Süd Edeweicht	Setjeweg

Für das Befahren der stark beschädigten Straßen sind Einzelgenehmigungen zu beantragen. Hierbei werden einzelfallbezogene Sonderregelungen, wie beispielsweise je nach Ausmaß der Gewichtsüberschreitung das telefonische Ankündigen des Transportstarts, konkrete Festlegung von Fahrtrouten, Schrittgeschwindigkeit (7 - 10 km/h) oder das Begleiten von Transporten durch Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde festgelegt.

- 2) Eine Übersichtskarte mit Angabe der gewichtsbeschränkten Straßen in der Gemeinde Edeweicht befindet sich für die Fahrroutenplanung auf der Internetseite [www.edeweicht.de](http://www.edeweicht.de).
- 3) Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung **gilt nicht** bei Eintreten von Witterungsverhältnissen, die eine Beeinträchtigung und/oder Beschädigungen der Straßen- bzw. Wegedecke zur Folge haben. Meldungen über kurzfristige Straßensperrungen werden per E-Mail zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller hat zu diesen Informationszwecken eine **Mailadresse verbindlich zu benennen**.
- 4) Die Straßen dürfen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden.
- 5) Es dürfen innerhalb der Gemeinde Edeweicht lastbeschränkte Gemeindestraßen nur für die Durchführung von Aufträgen (Kundenbedienung) in Anspruch genommen werden. Zum Zweck einer Wegstreckenabkürzung dürfen lastbeschränkte Gemeindestraßen nicht befahren werden.

Wie bereits in der vergangenen Sitzung des Straßen- und Wegeausschusses am 03.09.2024 berichtet, ist die Anzahl der beantragten Ausnahmegenehmigungen und damit die Anzahl der gemeindlichen Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsprozesses weiterhin sehr hoch. Die Verwendung der vorstehenden verbindlichen Nebenbestimmungen zur Ausnahmegenehmigung haben sich in der Praxis bewährt: Sie vereinfachen den Verwaltungsprozess zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, sensibilisieren die Antragstellenden und beugen Schäden an den gewichtsbegrenzten Straßen somit vor.

Dabei ist die zur Verfügung gestellte Übersichtskarte auf unserer Internetseite (<https://edeweicht.de/wirtschaft/gewichtsbeschraenkte-strassen-in-edeweicht/>) weiterhin ein wichtiges Instrument für die Fahrroutenplanung.

**Beschlussvorschlag:**

*Im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde Edeweicht bei der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren von gewichtsbeschränkten Straßen durch den Landkreis Ammerland werden die in der Beschlussvorlage 2023/FB III/4056 zur Sitzung des Straßen- und Wegeausschusses am 13.06.2023 dargestellten Eckpunkte künftig in Form der in der Beschlussvorlage 2025/FB III/4394 vorgestellten verbindlichen Nebenbestimmungen (Standardtext) gefordert.*